

Kapitel 12. Auswertung in der Dimension „Rechtsfrieden“

In diesem Kapitel soll ausgewertet werden, ob bzw. inwieweit sich in den untersuchten Verfahren die Gutachten nach § 109 SGG auf die Befriedung der Klagepartei ausgewirkt haben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der subjektiven Befriedung (A.) im Sinne der Akzeptanz des Verfahrensausgangs durch die Klagepartei. Daneben wird darauf eingegangen, ob § 109 SGG die objektive Befriedung fördert, indem Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG schneller zu einer dauerhaften Beendigung gelangen als Verfahren ohne ein solches Gutachten (B.).

A. Subjektive Befriedung der Klagepartei

I. Operationalisierung und Indexbildung

1. Operationalisierung der „subjektiven Befriedung“

Die subjektive Befriedung als Erzielung von Akzeptanz für die Prozessergebnisse soll an Hand mehrerer Indikatoren untersucht werden. In diesem Kontext wird zunächst die Prämisse zu überprüfen sein, dass ein Zusammenhang besteht zwischen der aktiven Einbindung der Parteien in die Findung eines Prozessergebnisses und der Akzeptanz des Verfahrensausgangs durch die Beteiligten.⁸²³ Sodann sollen – soweit die entsprechende Prämisse im Vorfeld bestätigt werden konnte – die Verteilungen der Erledigungsarten daraufhin untersucht werden, ob es bei den Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG signifikant häufiger zu einer Beendigung durch eher befriedungsfördernde Erledigungsarten kommt als bei Verfahren ohne ein solches Gutachten.

Daneben wird auch die Nichteinlegung eines Rechtsmittels als äußerlicher Hinweis auf die subjektive Akzeptanz eines Urteils durch die Beteiligten gewertet.⁸²⁴ In Parallelwertung dazu wird bei zurückgenommenen Klagen untersucht, ob Klägerinnen und Kläger, die einen Antrag nach § 109 SGG gestellt haben, seltener planen, die eingeklagte Leistung in der Zukunft erneut zu beantragen. Ferner wird bei zurückgenommenen Klagen sowie bei durch Urteil beendeten Klagen, bei denen die Klagepartei keinen Gang in die zweite Instanz plant, betrachtet, aus welchen Motiven heraus auf eine Weiterverfolgung des Klagebegehrens verzichtet wird. Als Hinweis auf eine erfolgreiche subjektive Befriedung der Klagepartei werden vergleichsweise hohe Zustimmungswerte der Bevollmächtigten zu der Aussage, die Vertretenen seien letztlich vom Nichtbestehen des Anspruchs überzeugt gewesen, interpretiert. Außerdem werden Indizes zur Ak-

⁸²³ Vgl. oben, Kapitel 4, A. II. 1. b).

⁸²⁴ So sieht das Bundesverfassungsgericht im Strafverfahren in einem Rechtsmittelverzicht die Akzeptanz der Verurteilung dokumentiert, vgl. BVerfG v. 14.12.2004, NJW 2005, 1855, 1857.

zeptanz eines negativen Verfahrensausgangs durch die Klagepartei gebildet.⁸²⁵ Es ergeben sich daher in Bezug auf die subjektive Befriedung die folgenden zu prüfenden Hypothesen:

H_0 : Anteil der befriedungsfördernden Erledigungsarten in Verfahren *mit* § 109 SGG $\leq$ Anteil der befriedungsfördernden Erledigungsarten in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_1 : Anteil der befriedungsfördernden Erledigungsarten in Verfahren *mit* § 109 SGG $>$ Anteil der befriedungsfördernden Erledigungsarten in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_0 : Anteil der geplanten Berufungen in Verfahren *mit* § 109 SGG $\geq$ Anteil der geplanten Berufungen in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_1 : Anteil der geplanten Berufungen in Verfahren *mit* § 109 SGG $<$ Anteil der geplanten Berufungen in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_0 : Anteil der geplanten Neuankträge nach Klagerücknahme in Verfahren *mit* § 109 SGG $\geq$ Anteil der geplanten Neuankträge nach Klagerücknahme in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_1 : Anteil der geplanten Neuankträge nach Klagerücknahme in Verfahren *mit* § 109 SGG $<$ Anteil der geplanten Neuankträge nach Klagerücknahme in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_0 : Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs in Verfahren *mit* § 109 SGG $\leq$ Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_1 : Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs in Verfahren *mit* § 109 SGG $>$ Überzeugung vom Nichtbestehen des Anspruchs in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_0 : Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs in Verfahren *mit* § 109 SGG $\leq$ Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs in Verfahren *ohne* § 109 SGG;

H_1 : Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs in Verfahren *mit* § 109 SGG $>$ Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs in Verfahren *ohne* § 109 SGG.

Nach Möglichkeit soll bei der Betrachtung der Akzeptanz weiter differenziert werden zwischen Verfahren, in denen das Gutachten nach § 109 SGG aus der Sicht der Klagepartei (eher) positiv ausfiel und solchen, in denen es (eher) negativ ausfiel.

⁸²⁵ Dazu sogleich unter 2.

2. Verwendete Indizes

a) Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte)

Unter der Frage Nummer 28 wurden die Bevollmächtigten im Zusammenhang mit einem teilweisen oder völligen Nichterreichen des Klageziels gebeten, zu Aussagen bezüglich der Akzeptanz des Verfahrens durch die Klägerin bzw. den Kläger Stellung zu nehmen.⁸²⁶ An Hand des daraus gebildeten Index soll untersucht werden, inwieweit das Gutachten nach § 109 SGG zur subjektiven Befriedung der Klagepartei beiträgt. Die Itemanalyse des ursprünglich aus vier Indikatoren bestehenden Itempools führte zur Streichung des Items

- „Er / sie war weiterhin überzeugt, einen Anspruch auf die eingeklagte Leistung zu haben.“ (invers).

Die übrigen drei Items wurden beibehalten und bilden mit ihrem Mittelwert den Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte):

- „Er / sie hatte den Eindruck eines fairen Verfahrens.“
- „Er / sie akzeptierte den Prozessausgang (bei Klagerücknahme: den Bescheid des Sozialleistungsträgers) als geltendes Recht.“
- „Er / sie bewertete das Prozessergebnis als nachvollziehbar.“

826 Vgl. Frage 28 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

Itemanalyse und Reliabilitätsanalyse liefern folgende Kennwerte:

a) Itemanalyse	
aa) Itemschwierigkeit	
mittlerer Item-Mittelwert	3,732
Minimum	3,630
Maximum	3,795
bb) Trennschärfe	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,756
- Maximum	0,841
cc) Homogenität	
mittlere Item-Interkorrelation	0,736
Minimum	0,670
Maximum	0,777
b) Reliabilität des Gesamtindex	
Cronbachs Alpha	0,887
Spearman-Brown-Koeffizient	0,922
Guttman's Split-Half-Koeffizient	0,837
Guttman's Lambda	0,891

Tabelle 31: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte).

b) Akzeptanz-Index (Richter/innen)

Daneben wurde ein weiterer Index zur Messung der Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Prozessausgangs durch die Klagepartei konstruiert, der aus den Einschätzungen der Richterinnen und Richter zusammengesetzt ist. Er beruht auf den Zustimmungswerten zu den folgenden drei Aussagen:⁸²⁷

- „Er / sie akzeptierte den Prozessausgang (bei Klagerücknahme: den Bescheid des Sozialleistungsträgers) als geltendes Recht.“
- „Er / sie war weiterhin überzeugt, einen Anspruch auf die eingeklagte Leistung zu haben.“ (invers)
- „Er / sie bewertete das Prozessergebnis als nachvollziehbar.“

⁸²⁷ Vgl. Frage 15 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

Der Mittelwert aus den Zustimmungswerten bildet den Akzeptanz-Index (Richter/innen) mit den folgenden Werten bei Item- und Reliabilitätsanalyse:

a) Itemanalyse	
aa) Itemschwierigkeit	
mittlerer Item-Mittelwert	3,474
Minimum	2,716
Maximum	3,882
bb) Trennschärfe	
Item-zu-Rest-Korrelation	
- Minimum	0,624
- Maximum	0,741
cc) Homogenität	
mittlere Item-Interkorrelation	0,635
Minimum	0,581
Maximum	0,740
b) Reliabilität des Gesamtindex	
Cronbachs Alpha	0,836
Spearman-Brown-Koeffizient	0,786
Guttman's Split-Half-Koeffizient	0,703
Guttman's Lambda	0,837

Tabelle 32: Akzeptanz-Index (Richter/innen).

c) Zur Verwendung zweier verschiedener Indizes

Zunächst war geplant gewesen, aus den Einschätzungen von Bevollmächtigten und Richterinnen und Richtern einen einzigen Akzeptanz-Index zu bilden. Allerdings ergab die Itemanalyse, dass ein solcher Index deutlich unzuverlässiger wäre, als die beiden einzelnen Indizes. Daher wurde der Verwendung zweier getrennter Messinstrumente der Vorzug gegeben. Gleichwohl korrelieren die Werte der beiden Indizes hoch miteinander. Sie weisen eine lineare Korrelation (nach Pearson) von 0,461 auf. Dieser Zusammenhang ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

II. Einfluss der Erledigungsart

In Bezug auf die subjektive Befriedung war zunächst die Prämisse zu überprüfen, die aktive Einbindung der Parteien in die Findung eines Prozessergebnisses fördere die subjektive Akzeptanz des Verfahrensausgangs durch die Beteiligten.⁸²⁸ Diese Einbindung ist besonders hoch bei den nicht-streitigen Erledigungsarten, da hier in letzter Konsequenz nicht das Gericht, sondern die Parteien selbst den Inhalt des Prozessergebnisses bestimmen. Es wurde daher an Hand der Daten zunächst überprüft, ob die Akzeptanz eines ganz oder teilweise negativen Verfahrensausgangs bei durch Vergleich oder Klagerücknahme beendeten Verfahren auffällig höher ist als bei Erledigungen durch streitiges Urteil.

Dabei wurde zunächst festgestellt, dass Urteile bzw. Gerichtsbescheide in den untersuchten Verfahren bei den Klägerinnen und Klägern offenbar eine deutlich geringere Akzeptanz erzielten als die anderen Erledigungsarten. So lag der mittlere Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte) bei den durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Verfahren bei 2,1452, bei den übrigen Erledigungsarten jedoch im Mittel bei 4,2784. Der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau. Noch deutlicher fällt das Resultat bei der Betrachtung des Akzeptanz-Index (Richter/innen) aus: Hier belief sich der Mittelwert bei den Urteilen bzw. Gerichtsbescheiden auf 1,7426, bei den übrigen Erledigungsarten auf 4,3188. Auch diese Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau. Um auszuschließen, dass diese hohen Abweichungen dadurch zu Stande kommen, dass möglicherweise die voll erfolglosen Prozessausgänge bei den durch Urteil beendeten Verfahren überrepräsentiert sind, wurden die Akzeptanz-Werte nochmals lediglich für die voll erfolglos gebliebenen Verfahren verglichen. Dementsprechend standen dabei den Urteilen auf der anderen Seite nur noch die Klagerücknahmen gegenüber. Auch hier wiesen die durch Urteil beendeten Verfahren hoch signifikant geringere Akzeptanz-Werte auf.⁸²⁹

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses wurde weiter untersucht, ob Klagerücknahmen generell eine bessere Akzeptanz erzielen als die anderen Erledigungsarten. Hier zeigte sich kein klares Bild. Obwohl die beiden Akzeptanz-Indizes hoch miteinander

828 So führt etwa *Prütting*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, ZPO, § 278, Rn. 1 aus, ein zentraler Aspekt richterlicher Tätigkeit sei es, niemals nur auf die strikte Entscheidung nach Recht und Gesetz bedacht zu sein. Er sei durch § 278 Abs. 1 ZPO in besonderem Maße der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten und damit der Wahrung des Prozesszweckes „Rechtsfrieden“ verpflichtet.

Zum Zusammenhang von Konsens, Akzeptanz und Rechtsfrieden für den Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts vgl. auch *Bonk*, DVBl. 2004, 141, 149; vgl. auch oben, Kapitel 4, A. II. 1. b).

829 T-Test bei unabhängigen Stichproben: nur voll erfolglose Verfahren: Akzeptanz-Index (Bevollmächtigte): Urteile / Gerichtsbescheide (N=27): 1,7840; Klagerücknahmen (N=62): 3,9167; der Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau; Akzeptanz-Index (Richter/innen): Urteile / Gerichtsbescheide (N=64): 1,6693; Klagerücknahmen (N=69): 4,3551; auch dieser Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau.